

Informationsschreiben an alle Berliner Schulen zum Bildungs- und Teilhabepaket

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.04.2011 tritt das Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft. Die Grundsätze für die hieraus folgende Erstattung von Leistungen sind bundesweit durch Regelungen einheitlich vorgegeben. Über die für Berlin entwickelten Verwaltungsverfahren und Neuregelungen, die den Schulbereich betreffen, werden Sie im Folgenden in einer Übersicht informiert.

Es handelt sich um Leistungen, die für Schülerinnen und Schüler gelten, deren Eltern Leistungen des Sozialgesetzbuches (SGB) II und XII, für Kinderzuschlagsberechtigte sowie Wohngeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten:

- Tagesausflüge im Rahmen der Schule, Kindertagesstätten oder der ergänzenden Betreuung in Schule,
- Mittagsverpflegung in diesen Einrichtungen,
- Lernförderung (Nachhilfe),
- Klassenfahrten, Kitafahrten,
- kulturelle, freizeitliche und sportliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,
- Schülerbeförderung,
- Schülermaterial, Ausstattung.

Leistungen werden gewährt für Schülerinnen und Schüler bis 24 Jahre, die keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaFöG) und keine Ausbildungsvergütung beziehen. Die Leistungen für kulturelle, freizeitliche und sportliche Teilhabe werden gewährt für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre.

Der Antrag auf Leistungen wird immer dort gestellt, wo die Stammdaten der Leistungsempfänger vorliegen, also im Jobcenter, im Sozialamt oder im Wohngeldamt.

Diese Stellen geben den Leistungsberechtigten den „berlinpass“ für ihre Kinder als Berechtigungsnachweis für die Leistungen aus. Durch das Vorweisen des „berlinpasses“ können Eltern für ihre Kinder zum Beispiel den Anspruch auf Lernförderung in der Schule oder Zuschüsse zum Mittagessen geltend machen.

1. Verfahren für eintägige Schulausflüge (sog. Klassenausflüge, Wandertage, Exkursionen)

In der Regel beantragt die Lehrkraft vor Durchführung eines eintägigen Schulausflugs bei der Schulleitung die erforderlichen Mittel (zum Beispiel für Tickets, Eintrittsgelder) vom „Schulkonto“. Die Schulleitung stellt der Lehrkraft die Gelder entsprechend vom Schulkonto zur Verfügung. Das Schulamt richtet für jede Schule ein Girokonto/Schulkonto ein, dessen Verfügungsberechtigte die Schulleiterin/der Schulleiter und die Schulsekretärin/der Schulsekretär sind.

In Bezirken ohne Schulkonten beantragt die Lehrkraft die Bereitstellung der erforderlichen Mittel beim Schulamt. Das Schulamt überweist die beantragten Mittel auf das Privatkonto der Lehrkraft.

2. Verfahren für mehrtägige Klassenfahrten

Wie bisher wird über die Durchführung einer Klassenfahrt in der Schule entschieden. Neu sind die Zuschussregelungen für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler. Für die Entgegennahme der Anträge und die Feststellung der Leistung ist die Stelle zuständig, in der die Stammdaten der Leistungsempfänger vorliegen (Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldamt). Die Leistung muss durch die Leistungsempfänger für jede Klassenfahrt dort beantragt werden.

Der Vordruck zur Beantragung mehrtägiger Klassenfahrten wird den Antragstellern sowohl durch die Leistungsträger als auch durch die Schulen zur Verfügung gestellt. Im Antrag sind die (zu übernehmenden) Kosten nach Kostenart (An- und Abreise, Unterkunft und Verpflegung, Nebenkosten für Eintritte etc.) aufgeschlüsselt. Die Lehrkraft bestätigt die Angaben zur Klassenfahrt (Zeitraum, Ziel, Kosten) und die Genehmigung der Fahrt durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. Die Leistungsberechtigten reichen den Antrag mit dieser Bestätigung beim Leistungsträger ein. Die bewilligten Kosten werden durch die leistungsbewilligende Stelle vor Buchung und Durchführung der mehrtägigen Klassenfahrt auf das Schülerfahrtenkonto der Lehrkraft überwiesen. Nach Durchführung der Klassenfahrt rechnet die Lehrkraft gegenüber der leistungsbewilligenden Stelle die Kosten ab.

3. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Für die Entgegennahme der Anträge und die Feststellung der Leistungsberechtigung ist die Stelle zuständig, in der die Stammdaten der Leistungsempfänger vorliegen (Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldamt).

Durch Vorlage des Schülerschulweises I erfolgt der Nachweis, dass jemand Schülerin oder Schüler ist. Durch die bewilligende Stelle werden zum 1. August 70 € und zum 1. Februar 30 € ausbezahlt. Die erste Auszahlung erfolgt zum 1. August 2011.

4. Verfahren für die Schülerbeförderung

Die Leistung erfolgt auf Antrag durch die bewilligende Stelle (Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldamt).

Den Besuch einer nicht fußläufig erreichbaren Schule weisen Schüler/-innen bzw. ihre Erziehungsberechtigten durch den Schülerschulweis, das letzte Halbjahreszeugnis oder durch eine Schulbescheinigung nach. Der Besuch einer im Rahmen des Schulbesuches vorgesehenen Praktikumsstelle steht dem Schulbesuch für die Dauer des Praktikums gleich. Die Ermittlung der Schulweglänge erfolgt durch die bewilligende Stelle. Als zumutbarer Fußweg zwischen Hauptwohnung (nach § 17 Meldegesetz) und besuchter Schule gelten 3 km. Der Bedarf wird berücksichtigt, wenn für den Weg zur nächstgelegenen Schule tatsächlich öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Dies ist durch die Vorlage des Tickets nachzuweisen. Grundsätzlich ist die derzeit besuchte Schule die nächstgelegene Schule im Sinne des Gesetzes.

Als nächstgelegene Schulen der Primarstufe (Jahrgangsstufe 1 bis 6) gelten neben der zuständigen Grundschule des jeweiligen Einschulungsbereiches auch alle Schulen mit besonderem Bildungsgang (Schulen besonderer pädagogischer Prägung, Gemeinschaftsschulen, Integrierte Sekundarschulen und Schulen, die einen Schulversuch erproben).

Jede besuchte weiterführende allgemeinbildende oder berufliche Schule gilt in Berlin als nächstgelegene Schule aufgrund des schulrechtlichen Anspruchs der Erziehungsberechtigten, die zu besuchende Schule selbst auszuwählen.

Die Leistungsberechtigten beantragen bei der für die Leistungsbewilligung zuständigen Stelle die erforderlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung. Die Kosten für die Schülermonatskarte werden übernommen, aber um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehrsdienstleistungen gemindert.

5. Verfahren für die Lernförderung

Die zusätzliche Lernförderung soll schulnah umgesetzt werden, soweit möglich innerhalb der Zeiten des Ganztags und durch einen Träger der Ganztagsangebote.

Eltern können bei Vorlage des „berlinpasses“ einen Antrag auf ergänzende Lernförderung stellen. Den Antrag auf ergänzende Lernförderung erhalten die Eltern in der Schule des Kindes.

Der tatsächliche Bedarf für die Lernförderung des jeweiligen Kindes wird durch die Schule festgestellt. Voraussetzung ist, dass das Erreichen wesentlicher Lernziele zum Ende der Jahrgangsstufe gefährdet ist, in der Regel wenn mangelhafte / ungenügende Leistungen in einem oder mehreren Fächern vorliegen.

Der Bedarf wird auf dem Antrag der Eltern bestätigt, die Unterlagen verbleiben in der Schule.

Die Schulen schließen zur Leistungserbringung einen Vertrag mit dem Anbieter. Die Finanzierung erfolgt auf der Basis der erbrachten Leistungen entsprechend der Qualifikationsstufe der jeweiligen Fachkraft. Die Leistung des Anbieters wird durch Bestätigung der Schulleitung nachgewiesen.

Für Privatschulen erfolgt die Bereitstellung der Mittel durch die bezirklichen Schulämter, entsprechend dem Verfahren der Lernmittelfinanzierung für Privatschulen.

6. Verfahren für die Mittagsverpflegung an Schulen

Leistungsberechtigte Schüler/-innen haben ab dem 01. April 2011 bundesweit einen Anspruch auf die Teilnahme an der gemeinschaftlichen schulischen Mittagsverpflegung zum Preis von 1,00 € pro Tag. Dadurch müssen die für Berlin bislang geltenden Regelungen für die Gewährung von Zuschüssen verändert werden.

6 a

Verfahren für die verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG), den Gebundenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen (GGB) und Integrierten Sekundarschulen, Gymnasien, berufliche Schulen und sonderpädagogische Förderzentren, soweit diese eine Mittagsverpflegung anbieten

Die leistungsberechtigten Eltern bzw. Schüler/-innen legen dem Essensanbieter (Caterer) den „berlinpass“ vor und schließen mit ihm einen Vertrag über die regelmäßige Teilnahme an der Mittagsverpflegung zu einem Preis von 1,00 € pro Tag. Der Caterer zieht diesen Betrag monatlich von den Eltern bzw. Schülern/-innen tagesgenau ein.

Der Caterer füllt das Formblatt mit der Anzahl der Leistungsberechtigten aus und weist dem Schulamt die Anzahl der pro Monat an diese Leistungsberechtigten ausgegebenen Essen je Schule nach. Er ist verpflichtet, die Kopien der an die Eltern gesandten Rechnungen zum Zweck der Überprüfung für die Dauer eines Jahres nach Schuljahresende aufzuheben.

Das Schulamt überweist dem Caterer den Differenzbetrag zwischen dem Eigenanteil der Eltern und dem Vollkostenpreis des Essens für die leistungsberechtigten Schüler/-innen.

An Privatschulen rechnet der Träger der Privatschule mit dem Schulamt die durch ihn erbrachten Leistungen ab.

6 b

Verfahren für den Offenen Ganztagsbetrieb (OGB)

Die leistungsberechtigten Eltern legen dem Leistungserbringer (Schulamt oder Freier Träger) den „berlinpass“ vor. Sie haben einen Betreuungsvertrag mit dem Schulamt oder dem Freien Träger und zahlen die im Tageskostenbetreuungsgesetz (TKBG) vorgesehenen 23,00 € für das Mittagessen. Der Caterer füllt das Formblatt mit den Leistungsberechtigten aus und weist dem Schulamt bzw. dem Freien Träger die Anzahl der monatlich an die Leistungsberechtigten ausgegebenen Essen nach. Die überzahlten Beträge werden den Eltern erstattet.

Der Caterer erhält wie bisher die Kosten für seine Leistung durch das Schulamt oder den Freien Träger erstattet.

Das Verfahren wird bis zur Änderungen des TKBG angewandt. An Privatschulen rechnet der Träger der Privatschule mit dem Schulamt die durch ihn erbrachten Leistungen ab.

7. Verfahren für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Hierunter sind Kosten (z.B. Mitgliedsbeiträge) für den Bereich Sport, Spiel, Kultur und Teilnahme an organisierten Freizeiten zu verstehen. Die Höhe der Leistung ist pro Monat auf 10 € begrenzt.

Die Leistung wird durch die Leistungsanbieter (z. B. Sportvereine, Musikschulen) erbracht. Es erfolgt eine Direktzahlung durch die leistungsbewilligenden Stellen (Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldamt) an den Anbieter. Der Träger gibt den Leistungsberechtigten einen Nachweis über die Art des Angebotes und die Kosten. Die Leistungsberechtigten reichen diesen dann bei der zuständigen Stelle ein und beantragen die Gewährung der Leistung, damit diese die Direktüberweisung veranlasst. Es erfolgt eine Überweisung durch die leistungsbewilligende Stelle direkt auf das Konto des Leistungserbringers.

Hinweis:

Das Presse- und Informationsamt des Landes Berlin hat auf der Internetseite www.berlin.de/rbmskzl/bildungspaket Informationen über Inhalt und Umfang des Pakets eingestellt. Dieses Informationsangebot wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert.